

► Aktuelle Gesetzgebung

Neuregelung der Verbraucherinsolvenz

| Nach dem Bundestag hat auch der Bundesrat kurz vor Weihnachten die Reform des Verbraucherinsolvenzverfahrens beschlossen. Das Gesetz wurde nach Redaktionsschluss aber noch im Dezember 2020 im BGBl. verkündet und tritt rückwirkend zum 1.10.20 in Kraft. |

Das Gesetz sieht eine Verkürzung der Restschuldbefreiung in Insolvenzverfahren von sechs auf drei Jahre vor: Verbraucher sind damit unter bestimmten Voraussetzungen früher als bisher von nicht erfüllten Verbindlichkeiten gegenüber ihren Gläubigern befreit. Dies soll ihnen die Chance auf einen zügigen wirtschaftlichen Neuanfang nach der Insolvenz geben.

MERKE | Damit auch die profitieren, die durch die Coronapandemie in finanzielle Schieflage geraten sind, gilt das Gesetz rückwirkend für alle ab dem 1.10.20 beantragten Insolvenzverfahren. Für Anträge, die zwischen dem 17.12.19 und dem 30.9.20 gestellt wurden, gibt es eine Übergangsregelung. FMP wird weiter berichten, welche Möglichkeiten die Rechtsprechung dem Gläubiger eröffnet, trotz Insolvenz und Wohlverhaltens seine Forderung ganz oder teilweise zu sichern und Befriedigung zu erlangen.

► Aktuelle Gesetzgebung

Reform des Unternehmensinsolvenzrechts beschlossen

| Neben der Reform der Restschuldbefreiung für Verbraucher hat der Bundesrat am 18.12.20 auch das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG) passieren lassen. |

Ziel des Gesetzes ist es, einen neuen Rechtsrahmen zu schaffen, der es Unternehmen ermöglicht, sich auf der Grundlage eines Restrukturierungsplans zu sanieren und damit die Insolvenz abzuwenden. Damit soll die nach geltendem Recht bestehende Lücke zwischen dem Bereich der auf Konsens aller Beteiligten angewiesenen Sanierung einerseits und der kostenintensiven Insolvenz andererseits geschlossen werden. Gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf (ausführlich hierzu schon FMP 20, 197) wurden weitere Regelungen zur Verschlinkung des Verfahrens, die Streichung der Regelungen zur einseitigen Vertragsbeendigung und Änderungen bei den Haftungs-pflichten beschlossen. FMP wird in den folgenden Ausgaben berichten.

MERKE | Mit dem Gesetz wurde zugleich das Aufschieben der Insolvenzantragspflicht bis zum 31.1.21 beschlossen. Es wurde zugleich präzisiert, dass auch die Unternehmen von der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht profitieren könnten, die aus technischen Gründen ihren Antrag auf die sog. staatlichen „November- und Dezemberhilfen“ nicht mehr im Jahr 2020 stellen konnten, wobei diejenigen ausgenommen wurden, bei denen offensichtlich keine Aussicht auf die Gewährung der Hilfe besteht oder die Auszahlung nichts an der Insolvenzreife ändern wird.

Dauer des Restschuldbefreiungs-
verfahrens halbiert

Rückwirkung



ARCHIV
Ausgabe 11 | 2020
Seite 197

Insolvenzantrags-
pflicht erneut
aufgeschoben